



Gebührentarif für die Benützung des ehemaligen Schulhauses Gebertingen

Vom Gemeinderat erlassen am:

11. Juni 2024

In Kraft ab:

1. Juni 2024

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Gommiswald erlässt auf der Grundlage der Richtlinien für die Benützung des ehemaligen Schulhauses Gebertingen folgender Gebührentarif:

Art. 1

Kategorien

Für die Vermietung der Räumlichkeiten werden folgende Kategorien festgelegt:

Kat.	Benutzergruppe	Anlass
A	Gommiswalder Vereine und Gruppierungen	Vereinsinterne Anlässe (Vorstandssitzungen, Proben, Besprechungen, etc.)
B	Auswärtige Vereine und Gruppierungen	Vereinsinterne Anlässe (Vorstandssitzungen, Proben, Besprechungen, etc.)
C	Nicht kommerzielle Anlässe für ortsansässige Vereine und Organisationen (ohne Festwirtschaft)	Lesungen, Vorträge, Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen, Apéros, Sitzungen etc.
D	Kommerzielle Anlässe für ortsansässige Vereine und Organisationen (mit Eintritt oder Festwirtschaft)	Kurse, Weiterbildungen, Aufführungen, etc.)
E	Anlässe für ortsansässige Privatpersonen	Sämtliche Anlässe (Hochzeitsfeste, Geburtstagsfeste und Veranstaltungen, Apéros etc.)
F	Anlässe für auswärtige Vereine oder Organisationen	Sämtliche Anlässe
G	Firmenanlässe	Sämtliche Anlässe

Art. 2

Grundsatz

Die reservierende Person/Verein ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Eine Reservation für Freunde oder Verwandte ist nicht erlaubt.

Art. 3

Tarfberechnung

Die Entschädigung wird pro Anlass erhoben. Für die notwendige Zeit für das Aufstellen sowie Abräumen werden keine Gebühren verlangt. Die Reservation für die benötigte Einrichtungs- und Aufräumungszeit ist entsprechend anzumelden. Bei mehrtägigen Anlässen entscheidet die Bewilligungsbehörde je nach Fall.

Art. 4

Räumlichkeiten

Der Tarif wird wie folgt festgelegt (in CHF):

Kat.	Raum EG Süd	Raum UG West
A	0.00	0.00
B	50.00	50.00
C	0.00	0.00
D	100.00	100.00
E	500.00	500.00
F	500.00	500.00
G	500.00	500.00

Art. 5

Abfallentsorgung

Abfälle müssen vom Veranstalter entsorgt werden. Zusätzliche Entsorgungskosten werden in Rechnung gestellt.

Art. 6

Nachreinigung

Für Nachreinigungen durch das Personal der politischen Gemeinde Gommiswald wird der Aufwand mit CHF 50.00 pro Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 7

Vollzugsbeginn

Der Gebührentarif wird ab 1. Juni 2024 angewendet.

Genehmigungsvermerke

Erlass

Vom Gemeinderat Gommiswald am 11. Juni 2024 erlassen.

Gemeinderat Gommiswald

Gemeindepräsident



Peter Hüppi

Gemeindeschreiber



Rolf Thoma